

„Probare- Trierer Verein für Straffälligenhilfe e.V. versteht sich als gemeinnütziger Verein, dessen Ziel die Prävention, sowie die Unterstützung der Resozialisierung und Rehabilitation straffällig gewordener erwachsener Menschen ist.

In enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen bieten wir Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Straffälligkeit zu vermeiden und die Integration in die Gesellschaft zu fördern.

Seit 2014 liegt der Schwerpunkt unserer Arbeit in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die straffällig in Erscheinung getreten sind.

Was ist das ABS Projekt?

Ambulante Begleitung von straffällig gewordenen Menschen mit Behinderung und solchen, die von einer Behinderung bedroht sind („ABS“) erfolgt im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe.

Das Ziel von ABS ist die Förderung der Selbstbestimmung, Autonomie und gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderung.

Die Anzahl der straffällig gewordener behinderten Menschen nimmt in den letzten Jahren immer mehr zu. Vor allem ist eine wachsende Anzahl der straffälligen Menschen mit psychischen Erkrankungen zu verzeichnen, deren Integration ins berufliche Leben aufgrund der vorliegenden Behinderung und Straffälligkeit erschwert ist.

Eine intensive Betreuung von teilweise wöchentlichen Kontakten ist unabdingbar geworden.

Was ist ambulante Eingliederungshilfe?

Seit dem 1. Januar 2008 besteht in der Bundesrepublik Deutschland ein Rechtsanspruch auf Teilhabeleistungen der Rehabilitationsträger des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Rehabilitation (§ 17 SGB IX).

Seitdem steht nicht mehr nur die Fürsorge und Versorgung im Vordergrund der Rehabilitation, sondern nach § 1 Satz 1 SGB IX die Selbstbestimmung und Förderung der Teilhabe am Gesellschaftsleben.

Voraussetzung für die ambulante Begleitung ist der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege durch die üblichen Leistungsträger. Probare unterstützt gerne bei der Antragsstellung.

Die ambulante Eingliederungshilfe ist so aufgebaut, dass Menschen, über die Teilhabeleistungen, die sie in Anspruch nehmen wollen, selbst entscheiden können. So können Klienten über Art, Umfang, Form und Zeitpunkt der Leistungserbringung selber entscheiden.

Die Antragsstellung erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 SGB IX.

Ein persönliches Erstgespräch zur Klärung des Hilfebedarfs und zur Vorstellung unseres Angebotes ist der 1. Schritt.

Abgestimmt auf persönliche Situation und Ziele erstellen wir gemeinsam mit jedem Klienten einen Hilfeplan.